

# **ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖBS**

**Zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 80**

**„Auf dem Esel“**



**Gemeinde Gangelt – Ortslage Langbroich**

Februar 2022

Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss

## IMPRESSUM

Auftraggeber:

Entwicklungsgesellschaft Gangelt

Burgstraße 10

52538 Gangelt

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz

T 02431 – 97 31 80

F 02431 – 97 31 820

E info@vdh.com

W www.vdh.com



i.A. M.Sc. Sebastian Schütt



i.A. B.Sc. David Giang

Projektnummer: 21-019

## INHALT

1	<b>AVV – AACHENER VERKEHRSVERBUND GMBH</b> .....	1
2	<b>BAU- UND LIEGENSCHAFTSBETRIEB NRW, NL AACHEN</b> .....	1
3	<b>BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG – ABT. 6 – BERGBAU UND ENERGIE IN NRW</b> .....	1
	3.1 Mit Schreiben vom 12.01.2022.....	1
	3.1.1 Verweis auf beigefügte Stellungnahme.....	1
	3.2 Mit Schreiben vom 17.12.2021.....	1
	3.2.1 Bergbau, Sumpfungmaßnahmen und weitere Beteiligung.....	1
4	<b>BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF: DEZ. 26 – LUFTVERKEHR</b> .....	3
5	<b>BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 25 – VERKEHR</b> .....	3
6	<b>BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 33 – LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND BODENORDNUNG</b> .....	3
7	<b>BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 35.4 – DENKMALSCHUTZ – (LANDES- UND BUNDESEIGENE DENKMÄLER)</b> .....	3
8	<b>BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 51 – NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ, FISCHEREI – (SCHUTZVERORDNUNGEN)</b> .....	3
9	<b>BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 52 – ABFALLWIRTSCHAFT UND BODENSCHUTZ – EINSCHL. ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ</b> .....	3
10	<b>BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 53 – IMMISSIONSSCHUTZ – EINSCHLIEßLICH ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ</b> .....	3
11	<b>BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 54 – WASSERWIRTSCHAFT – OBERE WASSERBEHÖRDE, GEWÄSSERENTWICKLUNG UND HOCHWASSERSCHUTZ</b> .....	4
	11.1 Mit Schreiben vom 14.01.2022.....	4
	11.1.1 Überschwemmungsgebiet.....	4
	11.1.2 Ziele und Grundsätze des Länderübergreifenden Hochwasserschutzes.....	4
	11.1.3 Wasserschutzgebiet.....	5
	11.1.4 Beteiligung der Bezirksregierung Köln.....	6
	11.1.5 Grundwasserschutz.....	6
12	<b>BISTUM AACHEN</b> .....	7
13	<b>BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUIBW) – REFERAT INFRA I 3</b> .....	7
	13.1 Mit Schreiben vom 03.01.2022.....	7
	13.1.1 Verweis auf beigefügte Stellungnahme.....	7

13.2	Mit Schreiben vom 28.12.2021.....	7
13.2.1	Keine Bedenken.....	7
<b>14</b>	<b>BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN: SPARTE PORTFOLIOMANAGEMENT – TRÄGER ÖFFENTLICHER – BELANGE (NORDRHEIN-WESTFALEN).....</b>	<b>8</b>
<b>15</b>	<b>DEUTSCHE BAHN AG: DB IMMOBILIEN, REGION WES.....</b>	<b>8</b>
<b>16</b>	<b>DEUTSCHE GLASFASER HOLDING GMBH.....</b>	<b>8</b>
<b>17</b>	<b>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: WEST PTI 24.....</b>	<b>8</b>
17.1	Mit Schreiben vom 23.12.2021.....	8
17.1.1	Keine Bedenken.....	8
<b>18</b>	<b>ERFTVERBAND.....</b>	<b>9</b>
<b>19</b>	<b>EWV ENERGIE- UND WASSERVERSORGUNG GMBH.....</b>	<b>9</b>
<b>20</b>	<b>GEMEENTE BEEKDAELEN.....</b>	<b>9</b>
<b>21</b>	<b>GEMEINDE SELFKANT: AMT FÜR BAUWESEN.....</b>	<b>9</b>
<b>22</b>	<b>GEMEINDE WALDFEUCHT: BAUEN.....</b>	<b>9</b>
<b>23</b>	<b>GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB.....</b>	<b>9</b>
<b>24</b>	<b>HANDWERKSKAMMER AACHEN.....</b>	<b>9</b>
<b>25</b>	<b>INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN.....</b>	<b>10</b>
25.1	Mit Schreiben vom 14.01.2022.....	10
25.1.1	Keine Bedenken.....	10
<b>26</b>	<b>KREIS HEINSBERG: FEDERFÜHRUNG.....</b>	<b>10</b>
26.1	Mit Schreiben vom 17.01.2022.....	10
26.1.1	Untere Bodenschutzbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde und Untere Naturschutzbehörde.....	10
26.1.2	Brandschutzdienststelle.....	10
26.1.3	Gesundheitsamt.....	11
26.1.4	Straßenverkehrsamt.....	11
26.1.5	Untere Wasserbehörde.....	11
26.1.6	Verweis auf beigefügte Stellungnahme.....	12
26.2	Mit Schreiben vom 27.12.2021.....	12
26.2.1	Bauordnungsamt.....	12
<b>27</b>	<b>KREISBAUERNSCHAFT HEINSBERG E.V. ....</b>	<b>13</b>

28	<b>KREISHANDWERKERSCHAFT HEINSBERG .....</b>	<b>13</b>
29	<b>LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG NIEDERRHEIN – HAUPTSITZ – MÖNCHENGLADBACH.....</b>	<b>13</b>
29.1	Mit Schreiben vom 03.01.2022.....	13
29.1.1	Verkehrsimmissionen.....	13
30	<b>LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE.....</b>	<b>14</b>
30.1	Mit Schreiben vom 20.12.2021.....	14
30.1.1	Keine Bedenken.....	14
31	<b>LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: BUND .....</b>	<b>14</b>
32	<b>LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: LNU.....</b>	<b>14</b>
33	<b>LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: NABU .....</b>	<b>14</b>
34	<b>LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW: KREISSTELLEN HEINSBERG, VIERSEN .....</b>	<b>14</b>
34.1	Mit Schreiben vom 11.01.2022.....	14
34.1.1	Keine Bedenken.....	14
35	<b>LVR: AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND.....</b>	<b>15</b>
35.1	Mit Schreiben vom 19.01.2022.....	15
35.1.1	Bodendenkmäler .....	15
36	<b>LVR: AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND – ABTEI BRAUWEILER.....</b>	<b>15</b>
37	<b>LVR: AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN .....</b>	<b>16</b>
37.1	Mit Schreiben vom 17.01.2022.....	16
37.1.1	Keine Bedenken.....	16
37.1.2	Weitere Beteiligung .....	16
38	<b>LWL – DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTS- UND BAUKULTUR IN WESTFALEN – STÄDTEBAU UND LANDSCHAFTSKULTUR .....</b>	<b>16</b>
39	<b>NEW NETZ GMBH.....</b>	<b>17</b>
39.1	Mit Schreiben vom 06.01.2022.....	17
39.1.1	Keine Bedenken.....	17
40	<b>REGIONETZ GMBH, PLANUNG UND BAU-ZENTRALE AUFGABEN (PB-Z).....</b>	<b>17</b>
41	<b>RHEINISCHER LANDWIRTSCHAFTSVERBAND E.V.....</b>	<b>17</b>
42	<b>RWE POWER AG ABT. POJ-LN.....</b>	<b>17</b>
43	<b>STADT GEILENKIRCHEN: AMT FÜR STADTENTWICKLUNG, BAUVERWALTUNG UND UMWELT.....</b>	<b>17</b>

<b>44</b>	<b>STADT HEINSBERG: AMT FÜR STADTENTWICKLUNG UND BAUVERWALTUNG .....</b>	<b>17</b>
<b>45</b>	<b>TELEFONICA GERMANY GMBH &amp; CO. OHG - NÜRNBERG .....</b>	<b>17</b>
<b>46</b>	<b>VERBANDSWASSERWERK GANGELT GMBH - GESCHÄFTSFÜHRER .....</b>	<b>18</b>
<b>47</b>	<b>WESTNETZ GMBH: REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND, NETZPLANUNG - DRW-F-WP-DN - STANDORT DÜREN .....</b>	<b>18</b>
47.1	Mit Schreiben vom 20.12.2021.....	18
47.1.1	Keine Bedenken.....	18
<b>48</b>	<b>WESTVERKEHR GMBH.....</b>	<b>18</b>
<b>49</b>	<b>WVER - WASSERVERBAND EIFEL-RUR - AUFGABENBEREICH LIEGENSCHAFTEN.....</b>	<b>18</b>
49.1	Mit Schreiben vom 05.01.2022 .....	18
49.1.1	18	
49.2	Mit Schreiben vom 22.12.2021.....	19
49.2.1	Keine Bedenken.....	19

## LEGENDE

Offenlage, *Textliche Festsetzungen und Hinweise*

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>1 AVV – AACHENER VERKEHRSVERBUND GMBH</b>		
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>2 BAU- UND LIEGENSCHAFTSBETRIEB NRW, NL AACHEN</b>		
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>3 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG – ABT. 6 – BERGBAU UND ENERGIE IN NRW</b>		
<b>3.1 Mit Schreiben vom 12.01.2022</b>		
<b>3.1.1 Verweis auf beigefügte Stellungnahme</b>		
im Anhang erhalten Sie meine Stellungnahme zu Ihrer Anfrage.	Die beigefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 3.2)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>3.2 Mit Schreiben vom 17.12.2021</b>		
<b>3.2.1 Bergbau, Sumpfungmaßnahmen und weitere Beteiligung</b>		
zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Der o.g. Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“ im Eigentum des Landes NRW. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen. Außerdem liegt der Planungsbereich über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Harzelt 1“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.	Wie der Eingebener richtigerweise ausführt, wurden Hinweise zu den vorgetragenen Belangen bereit in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Hinweis Nr. 3 „Bergbau“ und Hinweis Nr. 4 „Sumpfungmaßnahmen“). Ebenso wurden die RWE Power AG und der Erftverband bereits am Verfahren beteiligt. Diese haben von der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, keinen Gebrauch gemacht. Insofern kann die Stellungnahme ohne Änderung der Plankonzeption berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen, sofern nicht bereits geschehen.</p> <p>Ein Entsprechender Hinweis auf die bestehende Grundwasserproblematik wurde bereits in den Textlichen Festsetzungen und der Begründung</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
unter „Hinweise - 3. Bergbau und 4. Sumpfungmaßnahmen“ aufgenommen.		
<b>4 BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF: DEZ. 26 - LUFTVERKEHR</b>		
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>5 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN - DEZ. 25 - VERKEHR</b>		
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>6 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN - DEZ. 33 - LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND BODENORDNUNG</b>		
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>7 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN - DEZ. 35.4 - DENKMALSCHUTZ - (LANDES- UND BUNDESEIGENE DENKMÄLER)</b>		
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>8 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN - DEZ. 51 - NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ, FISCHEREI - (SCHUTZVERORDNUNGEN)</b>		
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>9 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN - DEZ. 52 - ABFALLWIRTSCHAFT UND BODENSCHUTZ - EINSCHL. ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ</b>		
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>10 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN - DEZ. 53 - IMMISSIONSSCHUTZ - EINSCHLIEßLICH ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ</b>		
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>11 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 54 – WASSERWIRTSCHAFT – OBERE WASSERBEHÖRDE, GEWÄSSERENTWICKLUNG UND HOCHWASSERSCHUTZ</b>		
<b>11.1 Mit Schreiben vom 14.01.2022</b>		
<b>11.1.1 Überschwemmungsgebiet</b>		
<p>der im Süden an die Quellstraße anbindende Planbereich liegt innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Saeffelder Baches. Insofern verweise ich hiermit auf die Untere Wasserbehörde, die für den Vollzug der Regelungen nach § 78f. WHG zuständig ist.</p>	<p>Die Untere Wasserbehörde des Kreises Heinsberg (UWB) wurde am Verfahren beteiligt. Die von der UWB vorgetragene Anregungen wurden berücksichtigt (vgl. Nr. 26.1.5). Darüber hinaus wurde das konkrete Entwässerungskonzept mit der UWB abgestimmt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>11.1.2 Ziele und Grundsätze des Länderübergreifenden Hochwasserschutzes</b>		
<p>In diesem Zusammenhang wies ich hin auf die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) (abrufbar unter: <a href="http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&amp;jumpTo=bgbl121s3712.pdf">http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&amp;jumpTo=bgbl121s3712.pdf</a>). Das übergreifende Ziel dieses Raumordnungsplans ist es, das Hochwasserrisiko in Deutschland für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie kritische Infrastrukturen zu minimieren und dadurch mögliche Schadenspotenziale einzugrenzen.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, die in der Anlage der Verordnung aufgeführten Ziele (Z) und Grundsätze (G) im Rahmen Ihres Verfahrens zu berücksichtigen.</p> <p>Zu den Zielen und Grundsätzen gebe ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Mit der Einführung dieses Raumordnungsplans führt der Bund u. a. einen risikobasierten Ansatz in der Raumplanung ein, um Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten in den durch Hochwasser</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Aussagen zu den vorgetragenen Belangen werden in das Kapitel 2.4 „Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz“ der Begründung aufgenommen.</p> <p>Regelungen zu den vorgetragenen Belangen werden im Bebauungsplan selbst hingegen nicht getroffen. Jedoch sieht die Erschließungsplanung die Umsetzung von Maßnahmen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches vor, unter deren Berücksichtigung, die mit den vorgetragenen Belangen verbundenen Maßgaben gewahrt werden können. Eine Absicherung der geplanten Maßnahmen erfolgt durch einen Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde Gangelt und der Vorhabenträgerin. Dieser liegt zum Satzungsbeschluss einseitig unterschrieben durch die Vorhabenträgerin vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>bedrohten Gebieten im Raumplanungsprozess stärker zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Wasserwirtschaft unterstützt die Kommunalplanung hierbei durch die Übermittlung der erhobenen Daten zu den Grundlagen der Wasserwirtschaft.</li> <li>• Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt; es erfolgt eine weitgehende Bezugnahme auf die Definitionen und die Gebietskulissen des Fachrechts.</li> <li>• Die Verordnung nimmt eine verstärkte Berücksichtigung von Flächen außerhalb von wasserwirtschaftlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten in den Blick; diese Flächen weisen statistisch ein zunehmendes Schadenspotential auf.</li> </ul> <p>Der kommunalen Bauleitplanung obliegt die Konkretisierung des BRPHV und eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Zielen und Grundsätzen.</p>		
<p><b>11.1.3 Wasserschutzgebiet</b></p>		
<p>Ferner liegt das Bauvorhaben in den Wasserschutzgebietszonen III B der Wasserschutzgebiete Waldfeucht und HS-Kirchhoven. Unter Kapitel 2.4 werden die entsprechenden Wasserschutzgebiete genannt. Aus den jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen können sich Genehmigungs- bzw. Verbotstatbestände zu dem Vorhaben ergeben, welche im Verfahren zu beachten sind. Beispielhaft kann an dieser Stelle das geplante Versickerungsbecken genannt werden.</p> <p>Über eine erforderliche Genehmigung oder eine Befreiung vom Verbot der WSG-VO Waldfeucht bzw. HS-Kirchhoven, entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Die zuständige Untere Wasserbehörde beteiligt ebenso den bzw. die Wasserwerksbetreiber (hier: Stadtwerke Heinsberg und Gemeindewasserwerk Waldfeucht).</p>	<p>Die Untere Wasserbehörde des Kreises Heinsberg (UWB) wurde am Verfahren beteiligt. Die von der UWB vorgetragene Anregungen wurden berücksichtigt (vgl. Nr. 26.1.5).</p> <p>Darüber hinaus wurde das konkrete Entwässerungskonzept mit der UWB abgestimmt. Infolgedessen soll das gesamte, im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser über die belebte Bodenzone versickert werden. Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe konnte die UWB eine Befreiung von den</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>11.1.4 Beteiligung der Bezirksregierung Köln</b>		
<p>Eine Beteiligung der BR Köln im o.g. Verfahren ist in Bezug auf die WSGe Waldfeucht und HSKirchhoven nicht erforderlich, da der Vollzug der WSG-VÖen von der Unteren Wasserbehörde erfolgt. Sollte es seitens der Unteren Wasserbehörde eine konkrete Fragestellung in Bezug auf das o.g. Verfahren in Verbindung mit den WSGen Waldfeucht und Kirchhoven geben, so kann eine Abstimmung mit der BR Köln (Obere Wasserbehörde) erfolgen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Beteiligung der Oberen Wasserbehörde der Bezirksregierung Köln nicht erforderlich ist. Das Vorhaben wurde mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg abgestimmt. Konkrete, an die Obere Wasserbehörde zu richtende Fragestellungen sind in diesem Rahmen nicht aufgetreten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>11.1.5 Grundwasserschutz</b>		
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz des Grundwassers generell die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,</li> <li>2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,</li> <li>3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und</li> <li>4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“</li> </ol> <p>Ansonsten erkenne ich keine weitere Betroffenheit in der Zuständigkeit von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p>	<p>Die Plankonzeption sieht vor, das planbedingt anfallende Oberflächenwasser über die öffentliche Kanalisation zunächst in ein Absetzbecken einzuleiten, hierüber zu reinigen und anschließend über die belebte Bodenzone eines Versickerungsbeckens in den natürlichen Grundwasserhaushalt einzuleiten. Eine Absicherung der geplanten Maßnahmen erfolgt durch einen Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde Gangelt und der Vorhabenträgerin. Dieser liegt zum Satzungsbeschluss einseitig unterschrieben durch die Vorhabenträgerin vor.</p> <p>Zusätzlich wird – insbesondere im Hinblick auf die späteren Grundstücksnutzer – der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>„12. Grundwasserschutz</i>  <i>Es gilt die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,</i></li> <li>• <i>eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,</i></li> <li>• <i>die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und</i></li> <li>• <i>eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“</i></li> </ul>	
<b>12 BISTUM AACHEN</b>		
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>13 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUDBW) – REFERAT INFRA I 3</b>		
<b>13.1 Mit Schreiben vom 03.01.2022</b>		
<b>13.1.1 Verweis auf beigefügte Stellungnahme</b>		
Anbei unsere Stellungnahme.	Die beigefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 13.2)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>13.2 Mit Schreiben vom 28.12.2021</b>		
<b>13.2.1 Keine Bedenken</b>		
durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		
<b>14 BUNDEANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN: SPARTE PORTFOLIOMANAGEMENT - TRÄGER ÖFFENTLICHER - BELANGE (NORDRHEIN-WESTFALEN)</b>		
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>15 DEUTSCHE BAHN AG: DB IMMOBILIEN, REGION WES</b>		
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>16 DEUTSCHE GLASFASER HOLDING GMBH</b>		
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>17 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: WEST PTI 24</b>		
<b>17.1 Mit Schreiben vom 23.12.2021</b>		
<b>17.1.1 Keine Bedenken</b>		
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>18 ERFTVERBAND</b>		
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>19 EWV ENERGIE- UND WASSERVERSORGUNG GMBH</b>		
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>20 GEMEENTE BEEKDAELEN</b>		
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>21 GEMEINDE SELFKANT: AMT FÜR BAUWESEN</b>		
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>22 GEMEINDE WALDFEUCHT: BAUEN</b>		
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>23 GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB</b>		
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>24 HANDWERKSKAMMER AACHEN</b>		
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>25 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN</b>		
<b>25.1 Mit Schreiben vom 14.01.2022</b>		
<b>25.1.1 Keine Bedenken</b>		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>26 KREIS HEINSBERG: FEDERFÜHRUNG</b>		
<b>26.1 Mit Schreiben vom 17.01.2022</b>		
<b>26.1.1 Untere Bodenschutzbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde und Untere Naturschutzbehörde</b>		
nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 80 "Auf dem Esel". Seitens der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde und der unteren Naturschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>26.1.2 Brandschutzdienststelle</b>		
Die Brandschutzdienststelle, das Gesundheitsamt, das Straßenverkehrsamt sowie die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung: Brandschutzdienststelle: Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Die Stellungnahme vom 03.06.2020 bzw. 28.08.2020 findet weiterhin Beachtung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Die Stellungnahmen vom 03.06.2020 und 28.08.2020 wurden in das Verfahren zur Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes eingestellt und finden weiterhin Beachtung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>26.1.3 Gesundheitsamt</b>		
<p>Gesundheitsamt:</p> <p>Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein.</p>	<p>Die mit der TA-Lärm, TA-Luft, Altlasten und dem Grundwasserschutz verbundenen Belange wurden mit den jeweils zuständigen Fachbehörden des Kreises Heinsberg abgestimmt und im Bedarfsfall berücksichtigt. Mit den jeweiligen Belangen verbundene Konflikte, die der Vollziehbarkeit der Planung entgegenstehen, sind nicht erkennbar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>26.1.4 Straßenverkehrsamt</b>		
<p>Straßenverkehrsamt:</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Es wird darum gebeten, die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen rechtzeitig mit dem Straßenverkehrsamt abzustimmen.</p>	<p>Die konkrete Ausbauplanung kann über den vorliegenden Angebotsbebauungsplan nicht geregelt werden und betrifft die nachgelagerte Ebene der Ausführungsplanung. Da die geplanten Festsetzungen den konkreten Straßenausbau nicht regeln, ist eine weitere Abstimmung im nachgelagerten Verfahren jedoch grundsätzlich möglich. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>26.1.5 Untere Wasserbehörde</b>		
<p>Untere Wasserbehörde:</p> <p>Gegen die Versickerung des gesamten anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet über ein zentrales Versickerungsbecken bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es wird darum gebeten, Folgendes zu beachten: Eine Genehmigungsfähigkeit von Versickerungsanlagen ist nur gegeben, wenn die erforderlichen Grenzabstände von mind. 6 m zu unterkellerten Gebäuden ohne wasserdichte Ausbildung und mind. 2 m zur Grundstücksgrenze nicht unterschritten werden. Daher ist es sinnvoll, den Platzbedarf einer</p>	<p>Die Planung der Entwässerungsanlagen erfolgt parallel zum Bebauungsplanverfahren. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass die vom Eingebener bezeichneten Abstände eingehalten werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Versickerungsanlage bereits vor der Parzellierung und der Erschließung zu sichern.</p> <p>Ferner wird darauf hingewiesen, dass für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund oder in ein Oberflächengewässer beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen ist.</p>	<p>Die Beantragung der Wasserrechtlichen Erlaubnis betrifft die nachgelagerte Ebene der Ausführungs- bzw. Genehmigungsplanung. Ein Hinweis auf das Erfordernis der wasserrechtlichen Erlaubnis wurde bereit in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Hinweis Nr. 2 „Trinkwasserschutzzone IIIb“)</p>	
<p><b>26.1.6 Verweis auf beigefügte Stellungnahme</b></p>		
<p>Die Stellungnahme des Bauordnungsamtes füge ich als Anlage bei.</p>	<p>Die beigefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 26.2).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>26.2 Mit Schreiben vom 27.12.2021</b></p>		
<p><b>26.2.1 Bauordnungsamt</b></p>		
<p>grundsätzlich bestehen aus bauordnungs- und planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Hinweis/ Empfehlung:</p> <p>Zu 2.4 Da in dem Bebauungsplan keine Festsetzungen bezüglich der zulässigen Dachformen getroffen worden sind, ist es empfehlenswert, für Flachdachbauten die maximal zulässige Attika-/ Gebäudehöhe festzulegen.</p>	<p>Gemäß der Definition und den Festsetzungen zur Traufhöhe ist diese mit der maximal zulässigen Gebäudehöhe von Bauten mit Flachdach gleichzusetzen. Klarstellend wird die diesbezügliche Festsetzung wie folgt ergänzt:</p> <p><i>2.3 Die Traufhöhe (TH) wird definiert als Schnittkante der Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut. Bei der Errichtung von Gebäuden mit Flachdach ist die maximal zulässige Traufhöhe (TH) mit der maximal zulässigen Gebäudehöhe (GH) gleichzusetzen. Bei der Ausbildung einer Attika darf der höchste Punkt der Attika die maximal zulässige Traufhöhe (TH) nicht überschreiten.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>27 KREISBAUERNSCHAFT HEINSBERG E.V.</b>		
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>28 KREISHANDWERKERSCHAFT HEINSBERG</b>		
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>29 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG NIEDERRHEIN – HAUPTSITZ – MÖNCHENGLADBACH</b>		
<b>29.1 Mit Schreiben vom 03.01.2022</b>		
<b>29.1.1 Verkehrsimmissionen</b>		
<p>der Bebauungsplan Nr. 80, liegt im Umfeld der Bundesstraße Nr. 56 im Abschnitt 3,1. Direkte Berührungspunkte mit der Bundesstraße sind nicht vorhanden.</p> <p>Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.</p>	<p>Es liegen keine Hinweise für die Annahme vor, dass die Umsetzung des Planvorhabens ein Erfordernis für Maßnahmen gegen Verkehrsimmissionen begründet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>30 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE</b>		
<b>30.1 Mit Schreiben vom 20.12.2021</b>		
<b>30.1.1 Keine Bedenken</b>		
Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>31 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: BUND</b>		
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>32 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: LNU</b>		
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>33 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: NABU</b>		
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>34 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW: KREISSTELLEN HEINSBERG, VIERSEN</b>		
<b>34.1 Mit Schreiben vom 11.01.2022</b>		
<b>34.1.1 Keine Bedenken</b>		
landwirtschaftlich Belange sind durch die Ergänzung nicht bzw. unwesentlich berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>35 LVR: AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND</b>		
<b>35.1 Mit Schreiben vom 19.01.2022</b>		
<b>35.1.1 Bodendenkmäler</b>		
<p>Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>	<p>Die Stellungnahme kann ohne Änderung der Planunterlagen berücksichtigt werden. Ein Hinweis auf die §§ 15 und 16 DSchG NRW wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Hinweis Nr. 8 „Bodendenkmäler“).</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<b>36 LVR: AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND – ABTEI BRAUWEILER</b>		
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>37 LVR: AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN</b>		
<b>37.1 Mit Schreiben vom 17.01.2022</b>		
<b>37.1.1 Keine Bedenken</b>		
hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>37.1.2 Weitere Beteiligung</b>		
Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim wurde beteiligt, hat von der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, jedoch keinen Gebrauch gemacht. Das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn hat mit Schreiben vom 19.01.2022 angeregt, einen Hinweis auf die §§ 15 und 16 DSchG NRW in den Bebauungsplan aufzunehmen. Dieser Anregung wurde gefolgt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
<b>38 LWL – DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTS- UND BAUKULTUR IN WESTFALEN – STÄDTEBAU UND LANDSCHAFTSKULTUR</b>		
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>39 NEW NETZ GMBH</b>		
<b>39.1 Mit Schreiben vom 06.01.2022</b>		
<b>39.1.1 Keine Bedenken</b>		
Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>40 REGIONETZ GMBH, PLANUNG UND BAU-ZENTRALE AUFGABEN (PB-Z)</b>		
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>41 RHEINISCHER LANDWIRTSCHAFTSVERBAND E.V.</b>		
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>42 RWE POWER AG ABT. POJ-LN</b>		
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>43 STADT GEILENKIRCHEN: AMT FÜR STADTENTWICKLUNG, BAUVERWALTUNG UND UMWELT</b>		
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>44 STADT HEINSBERG: AMT FÜR STADTENTWICKLUNG UND BAUVERWALTUNG</b>		
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>45 TELEFONICA GERMANY GMBH &amp; CO. OHG - NÜRNBERG</b>		
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>46 VERBANDSWASSERWERK GANGELT GMBH - GESCHÄFTSFÜHRER</b>		
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>47 WESTNETZ GMBH: REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND, NETZPLANUNG - DRW-F-WP-DN - STANDORT DÜREN</b>		
<b>47.1 Mit Schreiben vom 20.12.2021</b>		
<b>47.1.1 Keine Bedenken</b>		
diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV Spannungsebene. Gegen die Planungen der Gemeinde Gangelt bestehen unsererseits keine Bedenken, da von uns betreute Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>48 WESTVERKEHR GMBH</b>		
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>49 WVER - WASSERVERBAND EIFEL-RUR - AUFGABENBEREICH LIEGENSCHAFTEN</b>		
<b>49.1 Mit Schreiben vom 05.01.2022</b>		
<b>49.1.1</b>		
Siehe Anlage	Die beigefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 49.2.1)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>49.2 Mit Schreiben vom 22.12.2021</b>		
<b>49.2.1 Keine Bedenken</b>		
der betroffene Bereich befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel - Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.